

Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau

vom 02.12.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003 S.55, ber. S.159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (SächsGVBl. 2009 S. 323, 325) sowie von § 15 Abs.4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), zuletzt geändert am 29.01.2008 (SächsGVBl. 2008 S.102, 133) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 25.11.2010 die Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

Abs. 1

Die Feuerwehr der Stadt Zwickau besteht aus einer Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Stadt Zwickau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Feuerwehr führt den Namen „Berufsfeuerwehr Zwickau“ und die nachfolgenden Stadtteilfeuerwehren die Namen:

- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Auerbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Cainsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Crossen“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Hartmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Marienthal“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mitte“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Mosel“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Niederhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberhohndorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Oberrothenbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Planitz“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Pöhlau“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Rottmannsdorf“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schlunzig“
- „Freiwillige Feuerwehr Zwickau-Schneppendorf“

Abs. 2

Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr sind die

- aktive Abteilung,
- die Ehrenabteilung sowie
- die Altersabteilung.

Außerdem können sie eine Jugendabteilung aufstellen.

Die Angehörigen des operativen Einsatzdienstes und des vorbeugenden Brandschutzes bilden die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr. Diese werden auch als aktive Angehörige bezeichnet.

Abs. 3

Die Feuerwehr arbeitet auf dem Gebiet der Notfallseelsorge sowie Krisenintervention mit. Die Stadt Zwickau nimmt dieses Gebiet in ihre Trägerschaft, solange keine andere Trägerschaft festgelegt wird.

Abs. 4

Der Berufsfeuerwehr ist eine Altersabteilung angegliedert. In diese Abteilung werden ehemalige Angehörige der Berufsfeuerwehr, die aufgrund des Erreichens des Rentenalters, der Pensionierung oder Invalidität ausgeschieden sind, aufgenommen.

Abs. 5

Die Feuerwehr der Stadt Zwickau unterhält eine Ehrenabteilung.

Abs. 6

Die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren sind Bestandteil des Amtes 37 der Stadtverwaltung Zwickau. Die Freiwilligen Feuerwehren sind der Abteilung Einsatz-, Technik und Rettungsdienst angegliedert.

Abs. 7

Die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren, deren Stärke und Hauptausrüstung schlägt der Feuerwehrausschuss der Stadt dem Oberbürgermeister u.a. im Brandschutzbedarfsplan vor.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

Abs. 1

Der Feuerwehr Zwickau obliegen die Pflichten gemäß § 16 SächsBRKG. Weiterhin nimmt sie Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung und des Landkreises Zwickau wahr. Die Aufgaben werden ihr, vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeiten, übertragen.

Abs. 2

Im vorbeugenden Brandschutz werden der Berufsfeuerwehr die Brandverhütungsschauen, die Brandsicherheitswachen und das Mitwirken bei der Aufklärung der Bevölkerung sowie bei Brandschutzberatungen als Aufgabe zugewiesen. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können mit Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes betraut werden.

Abs. 3

Die Feuerwehr leistet bei der Bekämpfung von durch Naturereignissen, Unglücksfällen, Explosionen oder ähnlichen Ereignissen verursachten erheblichen Störungen technische Hilfe. Sie hat im Katastrophenschutz mitzuwirken. Im Rahmen der Einsätze des Katastrophenschutzes stellt die Feuerwehr die Technische Einsatzleitung bis zur möglichen Bestellung eines Leiters für diese durch den Verwaltungsstab des Landkreises Zwickau. In besonderen Führungseinrichtungen des Landkreises arbeitet die Feuerwehr mit.

Abs. 4

Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Ausbildungen, angesetzt werden. Jährlich sind von den Freiwilligen Feuerwehren mindestens 24 Dienste durchzuführen.

§ 3

Leitung und Verwaltung

Abs. 1

Die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zwickau werden vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt.

Abs. 2

Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Zwickau verantwortlich. Er hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten.

Abs. 3

Die Verwaltung der Feuerwehr obliegt dem StA 37 (nachfolgend Amt). Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist gleichzeitig Leiter des Amtes (nachfolgend Amtsleiter bezeichnet). Analog bezieht sich dies auf den Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr.

Abs. 4

Um die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr der Stadt Zwickau sicherzustellen, kann der Amtsleiter die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung erlässt der Oberbürgermeister.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Abs. 1

Außer den im § 18 SächsBRKG genannten Grundsätzen zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr soll der Bewerber in der Regel in der Stadt Zwickau wohnhaft sein. Für nicht volljährige Angehörige ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Abs. 2

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit von mindestens einem Jahr verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr.

Bei einem Wechsel von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann der zuständige Feuerwehrausschuss (nachfolgend Ausschuss genannt) der Stadtteilfeuerwehr eine Probezeit festlegen. Über die Dauer entscheidet der Ausschuss der Stadtteilfeuerwehr. Die Aufnahmen sind dem Amt mitzuteilen.

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen Dienstausweis durch das Amt.

Abs. 3

Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann in Absprache mit dem Amtsleiter der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr im begründeten Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 und 2 regeln.

Abs. 4

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Wehrleiter dem Amt mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller durch das Amt durch Bescheid mitgeteilt.

§ 5 Beendigung des Feuerwehrdienstes

Abs. 1

Der aktive Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

Abs. 2

Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ist auf seinen schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Abs. 3

Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Amt über seinen Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Abs. 4

Über die Entlassung entscheidet der Amtsleiter.

Abs. 5

Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Amtsleiter ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss der Stadteilfeuerwehr und der betroffene Angehörige sind zu hören.

Abs. 6

Der Amtsleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses sowie die Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr zu wählen. Sie haben weitere, im SächsBRKG enthaltene Rechte.

Abs. 2

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zu jederzeitigem selbstlosem und gewissenhaftem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; dabei sollen mindestens 12 Dienste wahrgenommen werden,
- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.

Abs. 3

Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere des operativen Einsatzdienstes, haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

Abs. 4

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für eine vorbildliche und langjährige Arbeit geehrt werden. Entsprechende Regelungen, soweit nicht in Anlage 2 enthalten, sind nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu treffen.

Abs. 5

Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter:

1. einen mündlichen Verweis, oder
2. einen schriftlichen Verweis, oder
3. ein vorläufiges Dienstverbot erteilen, oder
4. den Ausschluss androhen, oder
5. den Ausschluss beantragen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Außer bei der Erteilung eines Verweises hat der Wehrleiter den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr zur Angelegenheit zu hören. Der Wehrleiter hat das Amt über Disziplinarmaßnahmen ab Pkt. 3 schriftlich zu informieren.

§ 7

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

Abs. 1

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

Abs. 2

Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

Abs. 3

Für die Feuerwehr-Grundausbildung sowie für die funktionsspezifische Ausbildung ist die Abteilung Einsatz, Technik und Rettungsdienst des Amtes zuständig.

Abs. 4

Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Nach dem Rahmendienstplan ist ein Dienst- und Ausbildungsplan aufzustellen und dem Amt zu übergeben.

§ 8 Jugendabteilung

Abs. 1

Die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Zwickau-Stadtteilname“.

Sie kann entsprechend der Größe aus Jugendgruppen bestehen und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Anzahl der Jugendgruppen in der Jugendfeuerwehr legt der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr fest.

Abs. 2

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

Abs. 3

Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

Dabei richtet sich das Verfahren der Entlassung oder des Ausschlusses nach dem § 5 Abs. 3 und 5 der Satzung.

Nach Übernahme in die aktive Abteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

Abs. 4

Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr bestellt bzw. abberufen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher derselben entsprechend § 21 dieser Satzung wählen. Das Wahlergebnis ist dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart bestellt die Jugendgruppenleiter.

Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr. Er soll grundsätzlich Angehöriger der aktiven Abteilung sein und einen Abschluss als Gruppenführer und den vorgeschriebenen Jugendgruppenleiterlehrgang absolviert haben.

Abs. 5

Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Jugendfeuerwehr in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, der vom Feuerwehrverband der Stadt Zwickau gewählt wird, vertritt die Jugendfeuerwehr im Ausschuss der Stadt Zwickau.

Abs. 6

Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und des Wehrleiters zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

**§ 9
Altersabteilung**

Abs. 1

Die Altersabteilungen dienen der Kameradschaftspflege. In die Altersabteilungen können ehemalige aktive Angehörige der Freiwilligen und Berufsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr ausgeschieden sind.

Abs. 2

Die Leiter der Altersabteilungen werden von ihren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**§ 10
Ehrenmitglieder**

Abs. 1

Ehrenmitglieder der Ehrenabteilungen der Stadtteilfeuerwehren:

Die Wehrleiter können auf Antrag des Feuerwehrausschusses der Stadtteilfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Stadtteilfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Stadtteils verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Stadtteilfeuerwehr ernennen.

Abs. 2

Ehrenmitglieder der Feuerwehr Zwickau:

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses der Stadt verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Zwickau ernennen.

**§ 11
Organe der Feuerwehr**

Abs. 1

Organe der Feuerwehr der Stadt Zwickau sind:

- der Feuerwehrausschuss der Stadt Zwickau und
- der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 2

Organe der Freiwilligen Feuerwehren sind:

- Hauptversammlungen,
- Ausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren und
- Wehrleitungen

§ 12 Feuerwehrausschuss der Stadt Zwickau

Abs. 1

Der Feuerwehrausschuss der Stadt Zwickau besteht aus:

- dem Amtsleiter als Vorsitzenden,
- dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr
- den Leitern der Wachabteilungen der Berufsfeuerwehr,
- den Leitern der Freiwilligen Feuerwehren sowie
- dem Stadtjugendfeuerwehrwart

als stimmberechtigte Mitglieder.

Der Stellvertreter des Amtsleiters, bei Bedarf die anderen Abteilungs- und Sachgebietsleiter sowie Sachbearbeiter, und der Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes nehmen an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teil.

Abs. 2

Der Feuerwehrausschuss der Stadt Zwickau erarbeitet Vorschläge zu Grundsatzfragen der Struktur, der Organisation, der personellen Angelegenheiten und der Finanzplanung. Weiterhin erfüllt er die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und fasst die Beschlüsse zu Rahmenbedingungen für die Dienst- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehren.

Abs. 3

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Stadt Zwickau, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung, schriftlich ein.

In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.

Der Ausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Sonst sollte der Ausschuss im Jahr mindestens 2 Tagungen durchführen.

Abs. 4

Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Stadt Zwickau sind nicht öffentlich. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter sind dazu einzuladen.

Abs. 5

Vor allgemeinen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist der Feuerwehrverband der Stadt Zwickau zu hören.

§ 13 Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren

Abs. 1

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren erfüllt übergreifende Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

Abs. 2

Zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren können nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestellt werden, sofern sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Abs. 3

Auf Vorschlag der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren und nach Anhörung des Feuerwehrverbandes der Stadt Zwickau erfolgt die Berufung zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 5 Jahren. Im Verhinderungsfall vertritt ein Wehrleiter diese Funktion.

Abs. 4

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 2 dieses Paragraphen geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Feuerwehrverbandes der Stadt Zwickau abberufen werden.

§ 14

Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Freiwilligen Feuerwehr.

Abs. 2

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, dem Amt und dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob geheim abgestimmt werden soll.

Abs. 3

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlussfähig ist.

Abs. 4

Über die Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die dem Amtsleiter und dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren vorzulegen ist.

§ 15

Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus:

- dem Wehrleiter als Vorsitzenden,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Leiter der Altersabteilung und
- entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr aus bis zu 6 in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Letztere werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Stellvertreter des Wehrleiters, der Schriftführer und Kassenverwalter nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ausschusses teil.

Abs. 2

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr sollte 4-mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Abs. 3

Bei Notwendigkeit können der Amtsleiter sowie der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr zu den Beratungen eingeladen werden.

Abs. 4

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr erarbeitet Vorschläge zur Finanzplanung und fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und soweit zutreffend zur Einsatzplanung im Rahmen der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses der Stadt Zwickau. Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr befindet über die Anträge zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr, über die Verwendung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr und schlägt vor bzw. bestätigt entsprechend dieser Satzung in Personalangelegenheiten.

Abs. 5

Die Beschlüsse des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter und seine Stellvertreter. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter.

Abs. 2

Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Abs. 3

Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Abs. 4

Wahlvorschläge zum Wehrleiter und den Stellvertretern werden auf Antrag vom Ausschuss der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erstellt.

Nach erfolgter Wahl und Anhörung des Feuerwehrausschusses der Stadt ist der Wehrleiter und die Stellvertreter durch den Amtsleiter zu bestätigen und für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

Abs. 5

Der Wehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten, vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Amtsleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Amtsleiter nach Anhörung des Ausschusses der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr Feuerwehrangehörige als Wehrleiter oder Stellvertreter bzw. Wehrleitung ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

Abs. 6

Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit der Unterführer, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Amt zuzuarbeiten,
- sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen den zuständigen Abteilungs- bzw. Sachgebietsleitern oder dem Wachabteilungsleiter bzw. der Leitstelle mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um Beanstandungen zu beseitigen.

Abs. 7

Der Amtsleiter kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

Abs. 8

Der Amtsleiter legt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters die Anzahl der Stellvertreter des Wehrleiters der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach den Vorschlägen des Feuerwehrausschusses der Stadt fest. Funktionen der Stellvertreter einer Freiwilligen Feuerwehr können sein:

- der Stellvertreter des Wehrleiters für Einsatz,
- der Stellvertreter des Wehrleiters für Technik und
- der Stellvertreter des Wehrleiters für vorbeugenden Brandschutz.

Entsprechend den Festlegungen über die Anzahl der Stellvertreter können Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren zusammengefasst oder die Funktion einem Unterführer oder Gerätestewart übertragen werden.

Abs. 9

Die Aufgaben des Stellvertreters für Einsatz sind:

- die Dienst- und Einsatzplanung auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr durchzusetzen und ableitend die Aus- und Fortbildung in dieser Wehr zu organisieren.

Abs. 10

Die Aufgaben des Stellvertreters für Technik sind:

- die Verwaltung der technischen Anlagen sowie Einrichtungen und der feuerwehrtechnischen Ausrüstung,
- die Leitung der Arbeit der Gerätestewarte,
- die Entgegennahme von Mängelanzeigen und die Weiterleitung an den Wehrleiter sowie den Amtsbereich Technik, und bei sofortigen Maßnahmen ist analog § 16 Abs. 6 vorletzter und letzter Anstrich dieser Satzung zu verfahren,
- die Zuarbeit für die Bereitstellung von Betriebs- und Verbrauchsmitteln.

Abs. 11

Die Aufgabe des Stellvertreters für vorbeugenden Brandschutz ist die Organisation der Durchführung der vom Amt der Freiwilligen Feuerwehr übertragenen Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz.

Abs. 12

Die Stellvertreter haben den Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Wehrleiters wird dieser in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 8 mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Abs. 13

Mitarbeitern der Stadtverwaltung Zwickau, die in einer Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt tätig sind, dürfen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile entstehen.

Abs. 14

Der Wehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 dieses Paragraphen geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Amtsleiter nach Anhörung des Ausschusses der Feuerwehr der Stadt Zwickau und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr abberufen werden.

Gegenüber dem Wehrleiter hat der Amtsleiter die gleichen Befugnisse wie der Wehrleiter nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung gegenüber Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei erfolgt aber die Anhörung des Feuerwehrausschusses der Stadt Zwickau.

§ 17

Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr

Abs. 1

Die Unterführer setzen sich aus den Zug- und Gruppenführern zusammen.

Die Anzahl der Unterführer ergibt sich aus der erarbeiteten Struktur im Brandschutzbedarfsplan.

Abs. 2

Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden. Zug- und Gruppenführer sind vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss zu bestellen. Die Bestellung ist dem Amt anzuzeigen.

Abs. 3

Der Wehrleiter kann nach Anhörung des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr die Bestellung widerrufen.

Abs. 4

Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten aus.

§ 18

Schriftführung

Der Schriftführer der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Ausschuss dieser Wehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er fertigt über die Hauptversammlung, die Ausschusssitzungen der Wehr und die sonstigen wichtigen Veranstaltungen der jeweiligen Wehr Niederschriften an und erledigt die übrigen schriftlichen Arbeiten der Wehr.

§ 19

Gerätewarte

Abs. 1

Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stellvertreter des Wehrleiters zu melden. Für sofortige Maßnahmen gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Abs. 2

Für die Aufgaben können ein Atemschutzgerätewart, ein Gerätewart für die feuerwehrtechnische Ausrüstung, ein Bekleidungs- und Ausrüstungs- sowie ein Funkgerätewart in den Freiwilligen Feuerwehren bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung richtet sich nach der vorgegebenen Struktur.

Abs. 3

Die Gerätewarte werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr bestellt bzw. abberufen.

§ 20

Kameradschaftspflege

Abs. 1

Die Mittel für die Kameradschaftspflege und Durchführung von Jubiläen (nachfolgend Kameradschaftskasse) bestehen aus Zuwendungen der Stadt nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, und Dritter sowie sonstigen Einnahmen.

Abs. 2

Es wird unterschieden, die Kameradschaftskasse der Feuerwehr der Stadt Zwickau und die der jeweiligen Feuerwehr. Die Bestandteile der Kameradschaftskasse sind entsprechend aufzuzeichnen.

Abs. 3

Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr wird von deren Ausschuss ein Kassenverwalter auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 21

Wahlen

Abs. 1

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Wehrleiter, einem Stellvertreter oder von ihm benannte Beauftragte zu leiten.

Die Wahlberechtigten bestimmen weiterhin zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Die durchzuführenden Wahlen zusammen mit den Wahlvorschlägen sind mindestens 2 Wochen vorher den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die Wahlberechtigung nur für die Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Festlegungen gem. § 14 dieser Satzung erfüllt sind. Entsprechendes gilt für Abwahlen.

Abs. 2

Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten der Versammlung die Wahl offen erfolgen.

Abs. 3

Die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abs. 4

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr sind diejenigen Angehörigen dieser Wehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abs. 5

Die Wahl von Funktionen durch den Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.

Abs. 6

Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

Abs. 7

Die Niederschrift über die Wahl in der Freiwilligen Feuerwehr ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Amtsleiter zur Vorlage an den Feuerwehrausschuss der Stadt zu übergeben. Stimmt dieser Ausschuss dem Wahlergebnis hinsichtlich der Wehrleitung nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

Abs. 8

Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Feuerwehrausschuss der Stadt Zwickau dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr dem Amtsleiter eine Liste der Angehörigen dieser Wehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Amtsleiter setzt dann nach § 16 Abs. 5 dieser Satzung den Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Wehrleitung ein.

§ 22

Art und Umfang der Entschädigung

Abs. 1

Der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sowie die anderen Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine gemäß der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Abs. 2

Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach den Festlegungen der Anlage 1 nach einem Durchschnittssatz ersetzt.

Abs. 3

Kreisausbilder erhalten außerhalb der Arbeitszeit je nach geleisteter Ausbildungsstunde die in Anlage 1 Pkt. 3 genannte Ausbilderentschädigung.

Abs. 4

Die Angehörigen der Feuerwehr, die sich im Einsatz befinden, erhalten nach der Anlage 1 die festgelegten Entschädigungen für den erhöhten Aufwand. Weiterhin erhalten nach der Anlage 1 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Durchführung von Brandsicherheitswachen nach dem SächsBRKG beauftragt sind, für deren Ableistung eine festgelegte Entschädigung.

Abs. 5

Für Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gelten die analogen Bestimmungen wie für Angehörige der Berufsfeuerwehr.

Abs. 6

Die Feuerwehren erhalten für die Kameradschaftskasse nach § 20 dieser Satzung die in Anlage 2 Pkt. 2 genannten Zuwendungen. Weitere Zuwendungen an die Feuerwehren bzw. den Feuerwehrverband der Stadt Zwickau werden im Haushalt festgelegt.

§ 23

Schlussbestimmungen

Das Amt ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau in der Fassung vom 05.12.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 02.12.2010

Dr. Pia Findeiß
Oberbürgermeisterin

**Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 15.12.2010
Inkrafttreten: 01.01.2011**

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau

1.

Gemäß § 22 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, folgender pauschaler Aufwendersatz pro Jahr festgelegt:

Wehrleiter I	410,00 Euro
Wehrleiter II	370,00 Euro
Wehrleiter III	310,00 Euro
stellv. WL Einsatz I	345,00 Euro
stellv. WL Einsatz II	310,00 Euro
stellv. WL Einsatz III	250,00 Euro
stellv. WL Technik I	275,00 Euro
stellv. WL Technik II	250,00 Euro
stellv. WL Technik III	190,00 Euro
Zugführer	160,00 Euro
Gruppenführer I/II	130,00 Euro
Gruppenführer III	100,00 Euro
Gerätewart I/II	150,00 Euro
Gerätewart III	125,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	160,00 Euro
stellv. Jugendfeuerwehrwart	130,00 Euro
Schriftführer I/II	90,00 Euro
Schriftführer III	75,00 Euro
Kassenwart I/II	90,00 Euro
Kassenwart III	75,00 Euro
Maschinist I/II	105,00 Euro
Maschinist III	80,00 Euro
Sprecher der FF	380,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	370,00 Euro

Die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren (FF) werden nach Größe, Personalstärke, Atemschutzgeräteträger, Sonderaufgaben, Technik und Aufgaben in 3 Kategorien eingestuft. Grundlage ist der Brandschutzbedarfsplan.

- Kategorie I mehrere Lösch- und Sonderfahrzeuge
- Kategorie II Löschfahrzeug und zusätzliche Aufgaben
- Kategorie II Kleinlöschfahrzeug (TSF, TSF-W, KLF)

Bei den Gerätewarten sind entsprechende Abstufungen hinsichtlich des Aufgabenumfangs möglich.

Diese o. g. Beträge sind Höchstsätze. Die entsprechenden Ausschüsse (je nach Anhörungs- bzw. Einvernehmungspflicht) können leistungsbedingt Abstriche festlegen. Haben Angehörige 2 Funktionen, erhalten sie nur die höher bewertete Funktionsentschädigung.

Beim bestellten Stellvertreter des Wehrleiters für vorbeugenden Brandschutz sind die Sätze des Technikers zu verwenden.

Die o. g. Beträge werden anteilig vom Kalenderjahr gewährt, falls die Funktion nur anteilig ausgeübt wurde.

2.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten 30,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt.

Sollte ausnahmsweise ein Angehöriger in mehreren FF der Stadt Dienst verrichten, so erhält er nur ein Mal die genannten Auslagen. Die betroffenen Wehrleiter haben sich dazu abzustimmen. Der Punkt 1. dieser Anlage ist analog 2. zu betrachten.

3.

Für Ausbildungsmaßnahmen erhalten Ausbilder und deren Ausbildungsgehilfen gemäß § 22 Abs. 3 für jede geleistete Ausbildungsstunde, die außerhalb der Dienstzeit geleistet wird, folgende Entschädigungssätze:

- Ausbilder 15,00 Euro
- Ausbildungsgehilfen 7,50 Euro.

4.

Gemäß § 22 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewandt:

a) Pauschale Vergütung

Jeder Einsatz wird mit einem pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 3,00 Euro vergütet. Unmittelbar anschließende Einsätze werden nicht vergütet. Ist die Einsatzdauer über 4 Stunden, gibt es zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 10 Euro für die besonderen Mehrbelastungen.

Bei einer Einsatzzeit über 4 Stunden steht jedem Angehörigen der Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 5,00 Euro zu.

Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemieschutzanzug, extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird die Feuerwache oder das Gerätehaus besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken und Speisen fest.

Übersteigt die Einsatzdauer 8 Stunden, kann der Kostensatz von 9,00 Euro pro Angehöriger angewandt werden. Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Stadtverwaltung übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt 4.

b) Ruhezeiten

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr und einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde, können diese Angehörigen, wenn daraus eine unzumutbare Härte entsteht, die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalls wird hinsichtlich der Freistellung wie aktive Einsatzzeit bewertet.

c) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Ableistung der Brandsicherheitswache erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 11,00 Euro je geleistete Stunde Wachdienst, je begonnene ½ Stunde 5,50 Euro.

5.

Gemäß § 22 Abs. 1 und 4 erhalten die Angehörigen der Notfallseelsorge/Krisenintervention nachfolgenden pauschalen Aufwendersatz:

a) jährlicher pauschaler Aufwendersatz für Führungskräfte

- Gesamtleiter 350,00 Euro
- Leiter der Gruppe 300,00 Euro

b) für 12 Stunden bzw. 24 Stunden Bereitschaftsdienst 2,00 Euro bzw. 4,00 Euro

c) für einen Einsatz 15,00 Euro

(damit sind alle Aufwendungen einschließlich Dienstreise abgegolten)

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau

1.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden zur Anerkennung langjähriger Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Einmalzahlungen gewährt:

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| a) | für 10 Jahre Dienst | 100,00 Euro |
| b) | für 25 Jahre Dienst | 250,00 Euro |
| c) | für 40 Jahre Dienst | 400,00 Euro |
| d) | für 50 Jahre Dienst | 400,00 Euro |
| e) | für 60 Jahre Dienst | 300,00 Euro |

2.

Gemäß § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung erhalten die Feuerwehren nachfolgende Zuwendungen:

a) jährliche Zuwendungen

- | | | |
|---|--|------------|
| - | pro Angehöriger | 15,00 Euro |
| - | pro Angehöriger für die Jahreshauptversammlung | 4,00 Euro |

b) einmalige Zuwendung für Jubiläen

• für alle Jubiläen der Feuerwehr aller 25 Jahre

- | | | |
|---|---|------------|
| - | pro Angehöriger (außer Jugendfeuerwehr) | 60,00 Euro |
| - | pro Angehöriger der Jugendfeuerwehr | 25,00 Euro |

• für alle Jubiläen der Feuerwehr aller 10 Jahre (außer oben genannte Jubiläen)

- | | | |
|---|---|------------|
| - | pro Angehöriger (außer Jugendfeuerwehr) | 30,00 Euro |
| - | pro Angehöriger der Jugendfeuerwehr | 12,50 Euro |